

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2008/10/7 B17/08

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 07.10.2008

Index

32 Steuerrecht 32/06 Verkehrsteuern

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Präjudizialität StGG Art5 KapitalverkehrsteuerG §18 Abs2 Z3, §21

Leitsatz

Verletzung im Eigentumsrecht durch gesetzlose Bemessung derBörsenumsatzsteuer für den Erwerb von Geschäftsanteilen an einerGesmbH; keine Rechtsgrundlage für die Heranziehung der Höchstgrenzefür den vereinbarten Besserungspreis bei Ermittlung derBemessungsgrundlage ohne Rücksicht auf die Erreichung destatsächlichen Preises; keine Präjudizialität von Bestimmungen desKapitalverkehrsteuergesetzes über bedingte oder befristeteAnschaffungsgeschäfte bzw über den Steuermaßstab in bestimmten Fällen

Rechtssatz

Keine Präjudizialität des §18 Abs2 Z3 KapitalverkehrsteuerG betreffend bedingte oder befristete Anschaffungsgeschäfte bei einer derartigen Kaufpreisvereinbarung (zT umsatzabhängiger Besserungspreis; vgl VfSlg 15565/1999), keine Relevanz dieser Vorschrift für die Abgabenbemessung; Bemessungsgrundlage in §21 leg cit geregelt.

Keine Präjudizialität des §21 Z4 KapitalverkehrsteuerG:

Der zugrunde liegende Sachverhalt lässt nicht erkennen, dass hier einem Vertragsteil ein Wahlrecht oder die Befugnis, innerhalb gewisser Grenzen den Umfang der Leistung zu bestimmen, zugestanden worden ist.

Der angefochtene Bescheid entbehrt aber jeglicher Grundlage dafür, bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage die Höchstgrenze für den vereinbarten Besserungspreis heranzuziehen, ohne Rücksicht darauf, ob der (ursprünglich nicht bestimmte, wohl aber bestimmbare) Preis - nach seiner Feststellung - überhaupt diesen Betrag erreicht hat. Eine Auslegung des §21 Z1 KapitalverkehrsteuerG in der Weise, dass bei unbestimmten, aber bestimmbaren Beträgen automatisch ein von den Parteien vereinbarter Höchstbetrag anzusetzen wäre, würde dieser Vorschrift einen Inhalt beimessen, der ihr nicht zu entnehmen ist und sie gleichheitswidrig erscheinen ließe, weil sie bei einer solchen Auslegung gerade jene Anordnung träfe, die der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis VfSlg 17874/2006 (im Zusammenhang mit §22 GebührenG) als verfassungswidrig erkannt hat.

Entscheidungstexte

B 17/08
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 07.10.2008 B 17/08

Schlagworte

Kapitalverkehrsteuer, VfGH / Präjudizialität **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2008:B17.2008

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at